

Streit um Einigungsgebühr

Aus der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft

Hunderte Verfahren landen jährlich auf dem Tisch der Schlichter bei der von der BRAK eingerichteten Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft. Nicht nur Mandanten können hier bei Unstimmigkeiten aus dem Mandatsverhältnis einen Schlichtungsantrag stellen, auch Anwälte können sich an die Institution wenden.

Manche Fälle sind lehrreich und zeigen typische Probleme und Fallen bei der Mandatsbearbeitung und der Abrechnung. In Ausgabe 2/2014 haben wir die Schlichtungsstelle ausführlich vorgestellt. Seitdem berichten wir regelmäßig aus der Arbeit der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft.

Der nachfolgend abgedruckte anonymisierte Schlichtungsvorschlag wurde zur Beilegung eines Streites über die Abrechnung der Einigungsgebühr in einer familienrechtlichen Angelegenheit unterbreitet.

Der Schlichtungsvorschlag konnte aufgrund der Aktenlage ohne Anhörung des Rechtsanwalts erstellt werden, da die Schlichtungsstelle die Richtigkeit der Abrechnung durch den Antragsgegner bestätigen konnte und der Schlichtungsvorschlag somit vollumfänglich zugunsten des Rechtsanwalts ausfiel. Beide haben den Schlichtungsvorschlag angenommen. Das Verfahren ist beendet, der Mandant hat hoffentlich gezahlt.

SCHLICHTUNGSVORSCHLAG

1. Der Antragsteller zahlt auf die Rechnung des Antragsgegners vom 20.1.2014 einen Betrag in Höhe von 669,38 Euro an den Antragsgegner.

2. Damit sind alle Ansprüche abgegolten und die Angelegenheit „Mustermann ./ Mustermann, nahehehlicher Unterhalt“ erledigt.

GRÜNDE

Der Antragsteller beauftragte den Antragsgegner mit der Vertretung in seiner Familiensache betreffend nahehehliche Unterhaltsansprüche. Der Antragsgegner hat den Antragsteller beraten, unter anderem auch durch Besprechung der Entwürfe der notariellen Urkunde sowie über inhaltliche Besonderheiten des schließlich am 9.5.2014 zu Urkundenrolle Nr. .../2014 des Notars geschlossenen notariellen Unterhaltsverzichts.

Für seine Tätigkeit verlangte der Antragsgegner mit Kostenrechnung vom 20.1.2014 auf Grundlage des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes eine Einigungsgebühr. Diese erklärte er für den Zeitpunkt des tatsächlichen Abschlusses des notariellen Vertrages für fällig, welcher zum Datum der Rechnungsstellung noch nicht bekannt war. Die bereits vorher in Rechnung gestellte Geschäftsgebühr wurde vom Antragsteller beglichen.

Die vom Antragsgegner in Rechnung gestellte Einigungsgebühr steht diesem zu.

Nach Nr. 1000 VW RVG entsteht die Einigungsgebühr durch die Mitwirkung beim Abschluss eines Vertrages, wenn der Streit oder die Ungewissheit über ein Rechtsverhältnis beseitigt wird.

Vorliegend bestand zwischen dem Antragsteller und seiner geschiedenen Ehefrau Streit bezüglich der Scheidungsfolge nahehehlicher Unterhalt. In der notariellen Unterhaltsvereinbarung wurden ein wechselseitiger Unterhaltsverzicht sowie eine Abfindungszahlung vereinbart. Dadurch wurde der Streit zwischen dem Antragsteller und seiner geschiedenen Ehefrau abschließend geregelt und damit beseitigt.

Als Besonderheit im Familienrecht entsteht nach Nr. 1000 Abs. 5 VW RVG in Ehesachen und in Lebenspartnerschaftssachen (§ 269 Abs. 1 Nr. 1 und 2 FamFG) keine Einigungsgebühr. Diese Regelung gilt allerdings **nicht** für Folgesachen. Vielmehr entsteht nach dem Verfahrenswert der Folgesachen eine Einigungsgebühr.

Die vorliegende notarielle Vereinbarung betrifft die Scheidungsfolgesache nahehehlicher Unterhalt, sodass hierfür eine Einigungsgebühr anfällt.

Die Kostenrechnung des Antragsgegners vom 20.1.2014 nach den Vorschriften des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes ist daher nicht zu beanstanden.

Mein Schlichtungsvorschlag dient der endgültigen Erledigung aller möglichen Streitpunkte.

*Dr. h.c. Renate Jaeger, Schlichterin,
RAin Dr. Sylvia Ruge, Geschäftsführerin,
Schlichtungsstelle der
Rechtsanwaltschaft, Berlin* ■



GUT ZU WISSEN

1. In Ehesachen und Lebenspartnerschaftssachen, also bei Scheidung der Ehe und bei Aufhebung der Lebenspartnerschaft, kann eine Einigungsgebühr nicht abgerechnet werden (Nr. 1000 Abs. 5 VW RVG).

2. In den familienrechtlichen Folgesachen (z. B. Unterhalt, Kindschafts-, Wohnungs-, Haushalts- und Güterrechtssachen) kann hingegen eine Einigungsgebühr anfallen, wenn der Rechtsanwalt beim Abschluss eines Vertrages mitgewirkt hat, der den Streit oder die Ungewissheit beseitigt.

3. Eine Einigungsgebühr für die Folgesachen kann auch entstehen, wenn die Scheidung und die Folgesachen im Verbund anhängig sind. Der Gegenstandswert für die Einigungsgebühr bemisst sich auch dann nur nach dem Wert der Folgesachen; der Wert der Ehesache bleibt bei der Berechnung der Einigungsgebühr hingegen außer Betracht.

4. In Ehesachen kann eine Aussöhnungsgebühr nach Nr. 1001 VW RVG entstehen, wenn die Ehepartner von der Scheidungsabsicht Abstand nehmen, also die Ehe fortsetzen, und der Rechtsanwalt an der Aussöhnung mitgewirkt hat.

Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft ist eine unabhängige & neutrale Einrichtung zur Schlichtung vermögensrechtlicher Streitigkeiten zwischen Mandant und Rechtsanwalt. > www.schlichtungsstelle-der-rechtsanwaltschaft.de